

Gymnasium am Römerkastell Alzey

MSS

Entschuldigungsregelung

Laut **Schulordnung** müssen in der MSS die Fehlstunden (e = entschuldigt, u = unentschuldigt) registriert werden; im Zeugnis sind sie entsprechend zu vermerken.

Modalitäten wie:

- Vorlage von Entschuldigungen
- Aberkennung von Kursen/Kurshalbjahren bei mangelndem Entschuldigungsgrund bzw. unzureichender Leistungsfeststellung
- Teilnahme am Sportunterricht bei Erkrankung/Attest

sind dort festgelegt.

Bei Verstoß muß mit Aberkennung von Kursen/Kurshalbjahren gerechnet werden, was in Extremfällen eine Wiederholung des Kursjahres bzw. Auflösung des Schulverhältnisses (z.B. bei Überschreitung der Verweildauer) bedeuten kann.

Es gelten die folgenden Regelungen:

1. Die **Versäumnisliste** bleibt in den Händen der Schülerinnen und Schüler, so dass sie jederzeit durch die Lehrkräfte eingesehen werden kann.
2. Sie dient der Registrierung von Fehlstunden und ist gleichzeitig Entschuldigungsformular. Auf Anforderung legen die Schülerinnen und Schüler den Lehrerinnen und Lehrern ihrer Kurse die Versäumnisliste zur Bestätigung vor.
3. Die Fehlstunden (Datum/Wochentag mit Stunden und Kurs) sind auf der Vorlage anzuzeigen und die Unterschrift (bei Minderjährigen die der Erziehungsberechtigten) unter Begründung der Abwesenheit in der folgenden Stunde unaufgefordert dem Kurslehrer oder der Kurslehrerin zum Abzeichnen vorzulegen.
4. Beurlaubungen (siehe SchO) müssen im voraus schriftlich beantragt werden und mit der entsprechenden Registrierung der Fehlstunden auf der Vorlage zur Genehmigung der verantwortlichen Lehrkraft/MSS-Leitung/Schulleitung vorgelegt werden.
Bei Schulveranstaltungen, Exkursionen, Kursarbeiten usw. bedarf es der Unterschrift der betreffenden Lehrkraft. Die Fehlstunden sind zwar registriert, werden aber am Ende des Halbjahres nicht angerechnet.
Für alle Versäumnisse gilt: Der Unterrichtsstoff ist jeweils selbständig nachzuarbeiten, Konsequenzen bezüglich der Leistungsfeststellungen trägt die Schülerin bzw. der Schüler.
5. Bei Kursarbeiten und angesetzten Leistungsüberprüfungen ist im Falle von Erkrankungen die Schule vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Die Informationspflicht besteht auch bei schon vor der KA länger andauernden Erkrankungen. Ein Attest, in besonderen Fällen ein amtsärztliches Attest, kann angefordert werden.
Bei Verstoß wird die erhobene Leistung mit n.f. (nicht feststellbar = 0 Punkte) gewertet.
6. Bei Erkrankungen während des Unterrichts läßt sich dies die Schülerin oder der Schüler durch die betreffende Lehrkraft auf der Versäumnisliste bestätigen, die Entschuldigung der Fehlstunden ist nachzureichen und durch Unterschrift (bzw. die Unterschrift des Erziehungsberechtigten) zu bestätigen. Das Sekretariat muss vor Verlassen der Schule informiert werden.
Bei Verstoß werden eventuell erhobene Leistungen mit n.f. (= 0 Punkte) bewertet.